

BVGer D-5655/2011 vom 17. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5655_2011

FR: TAF D-5655/2011 du 17 janvier 2012

IT: TAF D-5655/2011 del 17 gennaio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist formgerecht eingereicht. Zwar kann vorliegend gestützt auf die Aktenlage und die Nachforschungen des Bundesverwaltungsgerichts bei der Schweizerischen Post nicht festgestellt werden, wann die angefochtene Verfügung der Beschwerdeführerin effektiv eröffnet worden ist, da sie diese offensichtlich gar nicht abholte. Vielmehr wurde sie von der Post unter dem Vermerk "weggezogen o.A." (Anmerkung Gericht: weggezogen ohne Adresse) an das BFM retourniert. Indessen gilt diese Verfügung gestützt auf Art. 12 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 20 Abs. 2bis VwVG am 28. September 2011 als zugestellt, weil sie gestützt auf den Auszug aus dem von den Kantonen geführten und für das Bundesverwaltungsgericht verbindlichen Adressregister von Asylsuchenden an die zutreffende, im damaligen Zeitpunkt gültige und somit die letzte, den Behörden bekannte Adresse geschickt wurde. Dass sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht an dieser Adresse befand, vermag daran nichts zu ändern, zumal sie gestützt auf Art. 8 Abs. 3 AsylG eine allfällig andere Aufenthaltsadresse den zuständigen Behörden hätte mitteilen müssen, was sie jedoch offensichtlich nicht tat, da ansonsten eine Berichtigung im Adressregister vorgenommen worden und somit ihre neue Adresse den Behörden bekannt geworden wäre. Folglich liegt in casu eine rechtsgenügende Eröffnung der angefochtenen

Verfügung vor, auch wenn sie gestützt auf den Auszug der Schweizerischen Post mangels unbekannter Adresse des Empfängers am 21. September 2011 nicht effektiv der Beschwerdeführerin überbracht oder übergeben werden konnte. Bezeichnenderweise reichte die Beschwerdeführerin am 12. Oktober 2011 und somit innerhalb der auf der angefochtenen Verfügung vermerkten Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ab Eröffnung Beschwerde ein, was darauf schliessen lässt, dass sie auf einem andern Weg von der Eröffnung der angefochtenen Verfügung erfahren hat. Die Beschwerde gilt aufgrund dieser Erwägungen auch als fristgerecht eingereicht.

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Rechtsmitteleingabe wird nicht angefochten, dass die Flüchtlingseigenschaft verneint und demzufolge das Asyl nicht gewährt worden ist. Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung, mithin gegen die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/50 E. 9 S. 733; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu

machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie und ihr Kind für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist der Beschwerdeführerin indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.1

In Äthiopien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Land ausgegangen wird. Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 kontrollieren Soldaten der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) die Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwar konnten diese ein sporadisches Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes nicht verhindern; immerhin scheinen aber sowohl Äthiopien als auch Eritrea den Schiedsspruch der hierfür eingesetzten internationalen Kommission, welcher am 13. April 2002 ergangen ist, grundsätzlich zu akzeptieren, und ein erneuter offener Ausbruch des Konflikts konnte bis heute erfolgreich verhindert werden. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage in Äthiopien gesprochen werden. Gestützt auf die allgemeine Lage in Äthiopien ist eine Gefährdung der Beschwerde-führenden zu verneinen.

E. 5.4.2

Es bleibt somit zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführenden im Fall einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

E. 5.4.2.1

In seiner Verfügung vom 21. September 2011 stellte das BFM fest, dass keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprächen. In der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2011 konkretisierte das BFM seine Argumentation in der angefochtenen Verfügung dahingehend, dass erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der in der Anhörung zu Protokoll gegebenen Angaben zur persönlichen und familiären Situation bestünden, weil die Beschwerdeführerin ihre zuvor dargelegten Vorbringen ausdrücklich als unwahr bezeichnet habe. Es sei dem BFM deshalb nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern.

E. 5.4.2.2

In der Stellungnahme vom 2. November 2011 wird demgegen-über argumentiert, das BFM habe die Wegweisungshindernisse auch dann von Amtes wegen zu prüfen, wenn - wie vorliegend - die Mitwirkungspflicht verletzt worden sei. Allein aus den falschen Angaben, welche die Beschwerdeführerin zuerst abgegeben habe, dürfe nicht der Schluss gezogen werden, sämtliche Aussagen seien unglaubhaft. Da die Beschwerdeführerin alleinstehende Mutter eines zweijährigen Kindes sei, würden - insbesondere auch mit Blick auf Länderberichte - Hinweise auf allfällige Wegweisungshindernisse vorliegen. Zudem habe sie ihre Vorbringen glaubhaft vorgetragen.

E. 5.4.2.3

Nach Prüfung der Sachlage kommt das Bundesverwaltungs-gericht zum Schluss, dass die Argumentation des BFM zwar nicht sehr ausführlich, sondern eher pauschal und oberflächlich ausgefallen ist, indessen im Resultat zu bestätigen ist. Dabei ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Erstbefragung zur Person abgegebenen

Erklärungen als unwahr gelten, da sie diese später - teilweise bereits im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs vom 27. Mai 2009 und danach anlässlich der Anhörung vom 15. September 2009 - selber als unzutreffend bezeichnete und dies in ihrer Beschwerde vom 12. Oktober 2011 sowie in ihrer Replik vom 2. November 2011 bestätigte. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin den schweizerischen Asylbehörden gegenüber falsche Angaben machte und sie somit zu täuschen versuchte. Die Argumentation des BFM, wonach gestützt auf diese Tatsache auch ihre späteren Angaben zu bezweifeln seien, ist nachvollziehbar, da jemand, der in der Schweiz um Schutz beziehungsweise um Asyl nachsucht, prinzipiell zur Wahrheitspflicht gemäss Art. 8 AsylG verpflichtet ist, auf diese Pflicht bereits zu Beginn des Verfahrens aufmerksam gemacht wird und schon aus diesem Grund von Anfang an wahrheitsgetreu insbesondere über seine Person, seine persönlichen und familiären Verhältnisse und über seine Asylgründe zu berichten hat. Die im Beschwerdeverfahren seitens des Rechtsvertreters geäusserte Meinung, allein aus den zuerst zu Protokoll gegebenen und später als unwahr bezeichneten Angaben über die persönlichen und familiären Verhältnisse der Beschwerdeführerin könne nicht der Schluss gezogen werden kann, sämtliche ihrer Angaben seien unwahr, kann folglich - in Übereinstimmung mit dem BFM - nicht geteilt werden.

E. 5.4.2.4

Indessen sind in die Prüfung der Vorbringen im Sinne einer gesamthaften Beurteilung auch weitere Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen, mit einzubeziehen. So spielt es vorliegend beispielsweise eine wesentliche Rolle, unter welchen Umständen, aus welchem Grund und in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ihre Aussagen berichtet und was sie konkret beigetragen hat, um die - nunmehr nachträglich geltend gemachten - Vorbringen als glaubhaft erscheinen zu lassen. Diese müssen, da sie mit den zuvor zu Protokoll gegebenen Aussagen nicht vereinbar sind, besonders überzeugend wirken, um als glaubhaft gelten zu können, und den Gründen für die zunächst falschen Angaben müssen plausible Erklärungen zugrunde liegen.

E. 5.4.2.5

Da im Asylverfahren keine strikte Beweispflicht für die asylsuchenden Personen besteht, sondern die überwiegende Glaubhaftigkeit von Vorbringen genügt, kann allein aus Zweifeln am Wahrheitsgehalt nicht auf die Unglaubhaftigkeit sämtlicher Vorbringen geschlossen werden. Vielmehr müssen die - vorliegend zu Recht erhobenen - Zweifel bestätigt werden können, was bedeutet, dass eine Auseinandersetzung mit weiteren Elementen, die für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechen, nötig ist.

E. 5.4.2.6

Vorliegend ergibt sich aus dem Verfahrensablauf, dass die Beschwerdeführerin am 27. Mai 2009 anlässlich der Erstbefragung zur Person Angaben über ihre Person zu Protokoll gab, welche mit den Abklärungen des BFM nicht übereinstimmten. Insbesondere fand das BFM heraus, dass die Beschwerdeführerin unter einer andern Identität (Name, Vorname und Geburtsdatum) daktyloskopiert worden war und - entgegen ihren Angaben - nicht am 28. März 2009 aus ihrem Heimatland ausgereist und unter den von ihr angegebenen Umständen in die Schweiz eingereist sein kann, weil die anlässlich der Prüfung durch die schweizerische Grenzbehörde kopierten Beweismittel ([...] Aufenthaltsbewilligung aus dem Jahr 2007 und [...] Wegweisungsentscheid aus dem Jahr 2009) gegen diese Angaben sprechen; aus den Abklärungen ergibt sich vielmehr, dass sich die Beschwerdeführerin in

Y. _____ länger als angegeben und zudem in X. _____ (was sie ganz verschwiegen) aufhielt. Zu diesem Sachverhalt wurde ihr am 27. Mai 2009 mündlich das rechtliche Gehör und die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme gewährt. Dabei stritt die Beschwerdeführerin zunächst ab, je in X. _____ gewesen zu sein. Ebenso verleugnete sie vorerst, länger in Y. _____ gewesen zu sein als in der Erstbefragung angegeben. Auch die Art und Weise, wie sie in die Schweiz eingereist und kontrolliert worden war, wollte sie zuerst nicht zugeben. Erst nach und nach gab sie zu, was die schweizerischen Behörden herausgefunden hatten und ihr nun vorhielten, und entsprechend passte sie den bisherigen Sachverhalt den neuen Gegebenheiten an, indem sie beispielsweise einen neuen Ausreisezeitpunkt aus Äthiopien vorbrachte, angab, mit ihrem Reisepass und einem [...] Arbeitsvisum ihr Heimatland verlassen zu haben und behauptete, ihre Reise- und Identitätspapiere würden sich bei der Schwester ihres ehemaligen Freundes in Y. _____ befinden. Als Begründung für ihre Falschangaben legte sie dar, Leute hätten ihr dazu geraten, weil Äthiopier in der Schweiz kein Asyl bekämen. Aus diesem Vorgehen der Beschwerdeführerin ist zu schliessen, dass sie bewusst mit Falschangaben eine Asylgewährung erschleichen wollte und ihre unzutreffenden Aussagen erst korrigierte, als sie merkte, dass ihr Vorhaben gestützt auf Beweismittel des BFM nicht gelingen würde. Diese Verhaltensweisen widersprechen der in Art. 8 AsylG festgehaltenen Wahrheits- und Mitwirkungspflicht. Ausserdem ist die Verletzung als grob zu bezeichnen, weil ihr die Absicht der Täuschung der Behörden zugrunde liegt. Das Vorgehen der Beschwerdeführerin, die solange den "alten" Sachverhalt vertritt, bis sie ihn gestützt auf die belastenden Beweise nicht mehr aufrechterhalten konnte, sowie ihre Erklärung für die Falschangaben sprechen nicht nur gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags, sondern auch gegen ihre persönliche Glaubwürdigkeit. Die vom BFM erwähnten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der weiteren Aussagen sind somit zu bestätigen. Diese Zweifel werden zudem durch weitere Unglaubhaftigkeitselemente erhärtet.

E. 5.4.2.7

So sagte die Beschwerdeführerin anlässlich des ihr gewährten rechtlichen Gehörs mit keinem Wort, dass sie infolge der unehelichen Schwangerschaft von ihren Angehörigen, insbesondere von ihren Eltern, verstossen worden sein soll, obwohl sie in diesem Zeitpunkt, sofern man sich auf ihre späteren Vorbringen stützt, mit ihren Verwandten entsprechenden telefonischen Kontakt hatte. Diesen Sachverhalt brachte sie vielmehr nachträglich, erstmals anlässlich der Anhörung, vor, um ihre neuen Vorbringen besser untermauern zu können. Damit ist er jedoch als verspätet zu betrachten und vermag schon aus diesem Grund nicht zu überzeugen.

E. 5.4.2.8

Des Weiteren versprach die Beschwerdeführerin anlässlich des ihr gewährten rechtlichen Gehörs, sie werde eine Kopie ihres Reisepasses, welche sich im Heimatland befinde, nachreichen. Dies unterliess sie in der Folge, weshalb sie anlässlich der Anhörung darauf angesprochen wurde. Ihre dort abgegebene Erklärung, nämlich sie habe keine Ausweise aus dem Heimatland besorgen können, weil ihre Mutter nichts mehr von ihr wissen wolle, vermag jedoch nicht zu überzeugen, da sie bereits im Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs von ihren Angehörigen verstossen worden sein will, wenn man ihren Aussagen Glauben schenken soll. Folglich hätte sie bereits in diesem Zeitpunkt davon absehen können, eine Ausweiskopie in Aussicht zu stellen, weil ihr ja in Erinnerung hätte sein müssen, dass sie von ihren Verwandten nichts mehr zu erwarten hat. Ihr

diesbezügliches Vorgehen und die entsprechenden Aussagen leiden folglich an inneren Widersprüchen und können überdies nicht nachvollzogen werden. Zudem stellt die in der Anhörung zu Protokoll gegebene Erklärung angesichts der angeblich bereits erfolgten Verstossung aus der Familie eine nachgeschobene Schutzbehauptung dar und vermag auch deshalb nicht zu überzeugen.

E. 5.4.2.9

Die Beschwerdeführerin legte zudem anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Akte A10/3 S. 3) dar, es treffe zu, dass sie sich prostituiert habe. Damit bestätigte sie diesbezüglich ihre Angaben, welche sie bei der Erstbefragung protokollieren liess, obwohl sie gleichzeitig darlegte, ihre dort gemachten Angaben würden nicht den Tatsachen entsprechen, was bereits erste Zweifel aufkommen lässt. Die geltend gemachte Arbeit als Prostituierte lässt sich überdies nicht vereinbaren mit ihren späteren Angaben, sie sei vor ihrer Ausreise nie selbständig gewesen und habe immer bei ihren Eltern gelebt. Bezeichnenderweise erwähnte sie die Prostitution bereits bei der Anhörung nicht mehr, obwohl sie mehrmals nach den Aus-reisegründen gefragt wurde und ihr somit mehrmals die Gelegenheit gewährt wurde, diesen Sachverhaltsteil zu erwähnen, sollte er den Tatsachen entsprechen. Aus diesem Vorgehen der Beschwerdeführerin wird deutlich, dass sie den Sachverhalt ständig - und nicht nur zwischen der Erstbefragung und den späteren Vorbringen - neu anpasste. Damit werden die bereits erheblichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen nochmals stark erhärtet.

E. 5.4.2.10

Schliesslich machte sie auch verschiedene Angaben über die Vaterschaft des in der Schweiz geborenen Kindes, indem sie einerseits darlegte, sie wisse nicht, wer der Vater sei (vgl. Akte A1/11 S. 5), beziehungsweise sie sei sich nicht sicher, ob das Kind von ihrem ehemaligen Freund sei (vgl. Akte A10/3 S: 2), während andererseits ihr ehemaliger Freund der Vater des Kindes sein soll (vgl. Akte A26/11 S. 7). Auch diese Darstellung des Sachverhalts bestätigt, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich keine eindeutigen und glaubhaften Angaben über ihre persönliche Situation zu Protokoll geben will, sondern sich in vage und variable Erklärungsversuche flüchtet. Dies macht indessen ihre zweifelhaften Aussagen noch unglaubhafter.

E. 5.4.2.11

Nicht geglaubt werden kann der Beschwerdeführerin zudem, dass sie sich einerseits entschlossen haben will, zusammen mit ihrem damaligen Freund ein [...] Arbeitsvisum zu beantragen, mit welchem sie legal nach Y. _____ habe reisen können, in Y. _____ dann jedoch nicht um eine Aufenthaltsbewilligung ersucht habe. Dieses Verhalten ist in sich widersprüchlich und vermag deshalb nicht zu überzeugen.

E. 5.4.2.12

Insgesamt sind somit die vom BFM erwähnten Zweifel am Wahrheitsgehalt der gesamten Aussagen der Beschwerdeführerin zu bestätigen. Bezeichnenderweise unternahm sie nichts, womit sie ihre nachträglichen und zweifelhaften Vorbringen hätte untermauern und damit in einem glaubhaften Licht erscheinen lassen können. Insbesondere gab sie keine überzeugenden und überprüfbaren Auskünfte - sei es über ihre eigene Person, über ihre Reisedokumente, über ihre Angehörigen oder über ihre Aufenthaltsorte - zu den Akten. Zudem liess sie keine überprüfbaren Bemühungen für die Beschaffung von rechtsgenügenden Identitäts- und Reisepapieren erkennen. Sie legte nicht einmal offen, wem sie

wann unter welcher Adresse und Telefonnummer den Auftrag, ihr Identitätsdokumente nachzusenden, erteilte. Ebenso wenig gab sie die genaue Adresse und Telefonnummer der Schwester ihres ehemaligen Freundes an, obwohl sie dort gemäss ihren Aussagen mehrmals ihren Reisepass verlangt haben will und somit die Nummer kennen müsste. Folglich entbehren die Erklärungsversuche betreffend den Verbleib des Reisepasses oder anderer Identitätsdokumente der nötigen Konkretheit und können schon aus diesem Grund nicht geglaubt werden. Zudem liegen mehrere Erklärungsvarianten über die Gründe, weshalb keine heimatlichen Identitätspapiere vorliegen, vor. So legte sie zuerst dar, die Verwandten im Heimatland hätten keine Identitätsdokumente finden können, während sie später das Zerwürfnis mit den Angehörigen wegen des unehelichen Kindes und infolgedessen den fehlenden Willen, ihr zu helfen, als Grund dafür angab, weshalb keine Identitätspapiere beschafft werden konnten, womit ihre diesbezüglichen Aussagen nicht übereinstimmen.

E. 5.4.2.13

Mithin sind folglich auch die nachträglichen Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung nicht als glaubhaft zu erachten.

E. 5.4.2.14

Unter diesen Umständen ist die Argumentation des BFM, wonach es nicht möglich sei, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern, zu bestätigen. Bei der Prüfung der Wegweisungshindernisse stossen die Asylbehörden trotz des ihnen obliegenden Untersuchungsgrundsatzes dann an die Grenzen des Möglichen, wenn die betroffene Person die Mitwirkungspflicht verletzt, indem sie unglaubhafte Angaben über ihre persönlichen und familiären Verhältnisse zu Protokoll gibt, was vorliegend der Fall ist. Die Argumentation des BFM lässt sich somit mit der geltenden Praxis vereinbaren, wonach die Asylbehörden bei einer Verletzung der Wahrheits- und Mitwirkungspflicht in der Ausübung der ihnen gebotenen Untersuchungspflicht an die Grenzen des Möglichen stossen und mangels vorhandener hinreichender Anhaltspunkte allfällige Wegweisungshindernisse nicht überprüfen können. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Asylbehörden mangels glaubhafter Angaben über die eigene Person und die familiären Verhältnisse beispielsweise keine konkreten Abklärungen vor Ort durchführen können, um feststellen zu können, ob es für die Beschwerdeführerin und ihr Kind zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Angesichts der zahlreichen Hinweise darauf, dass vorliegend die diesbezüglichen tatsächlichen Angaben verschleiert werden, kann jedoch - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - davon ausgegangen werden, dass im Heimatland wohl ein tragfähiges Beziehungsnetz besteht, welches die Beschwerdeführerin und ihr Kind aufnehmen würde, da sie ansonsten ihre wahre Identität nicht hätte verschleiern müssen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die fehlende Abgabe von heimatlichen Identitätspapieren und damit die Überprüfbarkeit ihrer Identität ebenso selber zu verantworten hat wie die daraus fliessenden Konsequenzen. Es ist davon auszugehen, dass sie und ihr Kind in Äthiopien nicht in eine existenzielle Notlage geraten. An dieser Einschätzung vermögen allfällige Länderberichte, welche für Mütter von unehelichen Kindern und deren Kinder ein düsteres Bild in Äthiopien zeigen, nichts ändern, da vorliegend mangels Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin nicht einmal gesichert ist, wer sie ist, welchen Heimatort und welchen Zivilstand sie hat.

E. 5.4.3

Insgesamt ist aufgrund der unglaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin über ihre persönliche Situation und über ihr Beziehungsnetz im Heimatland davon auszugehen, dass keine Wegweisungshindernisse vorliegen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. Die Kosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.